



## **Umgang mit sensiblen Daten und Elternrechte**

### Einleitung

Traditionell sind Fachpersonen im psychologischen und medizinischen Bereich besonders umsichtig und sorgfältig mit sensiblen Daten umgegangen. Heute besteht ein Berufsgeheimnis speziell auch für Psychologen/innen, gleich wie für Ärzte. Das Datenschutzgesetz und der Wandel bzw. neuere Erkenntnisse in der Psychologie sind gleichwohl nicht immer einfach in Einklang zu bringen. Letztlich entscheidet die fachliche Verantwortung der einzelnen Fachperson darüber, was sie zugunsten und zum Wohl eines Klienten an Daten erfasst, bearbeitet, weitergibt oder geheim hält.

Für die Schulpsychologie als Netzwerker im Feld Schule ist die Wichtigkeit dieses Themas besonders akzentuiert. Was ist gesetzlich geregelt? Wo beginnt Amtshilfe? Welche Angaben sollen zu welchem Zweck weitergegeben werden, welche verschwiegen? Muss für jede Information, die z.B. an Lehrpersonen weitergegeben wird, zuerst eine Schweigepflichtsentbindung ausgefüllt werden oder gehört dies zum Auftrag der Schulpsychologie und muss somit nicht individuell geregelt werden. Zu einer besonders klaren und vor allem praxisnahen Position hat sich hier der Kantons Bern (Datenschutz in den Volksschulen des Kantons Bern, Erziehungsdirektion des Kantons Bern, Bern 2008) durchgerungen.

### Grundlagen

Wir orientieren uns im Umgang mit sensiblen Personendaten am Berufs- und Amtsgeheimnis, an den massgeblichen Datenschutzgesetzen, an der Berufsordnung der FSP (Föderation der Schweizer Psychologen) sowie an den publizierten schulpsychologischen Leitbildern der einzelnen Dienste.

### Grundsatz

Mit der Anmeldung zur Beratung beim Schulpsychologischen Dienst besteht ein stillschweigendes Einverständnis mit der Arbeitsweise des SPD bezüglich Zusammenarbeit und Informationsaustausch zur Erledigung seiner gesetzlichen Pflichten und zugunsten der Klienten.

Die Zusammenarbeit mit anderen Lehrpersonen, Eltern, der Schulleitung, den Behörden, und weiteren Personen im Umfeld der Schule sowie Fachstellen und -personen gehört zum Berufsauftrag der Schulpsychologie.

Nicht zuletzt deshalb besteht auch ein bedingtes Verweigerungsrecht einer schulpsychologischen Untersuchung für Eltern.

## Verschwiegenheit

Schulpsychologen fühlen sich in erster Linie dem Wohl ihrer Klienten verpflichtet. Dabei sind sie unabhängig und allparteilich. Da das Kind im Zentrum steht, sind sie jedoch nicht einfach neutral. Letztlich ist ein Psychologe immer am stärksten seiner eigenen fachlichen Verantwortung gegenüber dem Kind verpflichtet.

Die Verschwiegenheit der Schulpsychologie ist geregelt im Psychologieberufegesetz, in der Berufsordnung der FSP (Föderation der Schweizer Psychologen), in den massgeblichen Datenschutzgesetzen, im Strafgesetzbuch sowie durch den Begriff des Amtsgeheimnisses.

Schulpsychologen/innen geben Klientendaten grundsätzlich nicht preis. Da jedoch Zusammenarbeit mit Ärzten, mit der Schule und anderen Fachstellen immer zum Wohl des Klienten geschieht, werden dort auch Informationen empfangen und weitergegeben. Insofern dies durch das Berufsgeheimnis und Amtsgeheimnis geschützt ist, sehen wir diesen Umgang mit Informationen als zielführend, wichtig und unproblematisch an.

Sofern wir für eine Datenweitergabe das Einverständnis der Erziehungsberechtigten oder der Schülerinnen und Schüler benötigen, holen wir aktiv eine ausdrückliche, schriftliche Zustimmung ein.

## Datenaustausch

Einwilligung in Zusammenarbeit mit dem Schulpsychologischen Dienst schliesst in der Regel das Recht zur Amtshilfe, Einholen von Auskünften und Weitergabe von Daten mit ein. Willigt eine betroffene Person (oder bei Schülerinnen und Schülern die Erziehungsberechtigten) im Einzelfall ein, können Daten ebenfalls ohne Entbindung von der Schweigepflicht bekannt gegeben werden. Die Einwilligung gilt als Rechtfertigungsgrund.

Der qualifizierte Datenaustausch geschieht in der Regel mit Wissen und gestützt auf eine explizite Einwilligung der Klienten (bei unmündigen Klienten nehmen die Erziehungsberechtigten die Datenhoheit wahr.)

In besonderen oder dringlichen Fällen werden Informationen auch ohne Wissen und gegen den Willen des Klienten weitergegeben oder empfangen, sofern dies nötig, erforderlich ist und dafür ein Rechtfertigungsgrund bzw. ein höheres Interesse besteht (strafbare Handlungen, Notfall, Gefährdung, Gefahr im Verzug).

Auf ausdrücklichen Wunsch haben auch Eltern ohne Sorgerecht ein Informationsrecht.

Ausgeschriebene Namen von Klienten werden in elektronischem Verkehr nur dort verwendet, wo das der Verkehr explizit gegen Zugriff von aussen geschützt ist.

Zur Erfüllung ihrer Aufgabe tauschen Schulpsychologische Dienste untereinander Unterlagen nach Wegzug auf Anfrage aus.

## Aufbewahrung von Akten

Schulpsychologische Akten werden verschlossen aufbewahrt und gegen unbefugte Einsicht geschützt aufbewahrt.

Die Datenaufbewahrung erfolgt nur so lange wie nötig. Nach 10 Jahren werden die Akten vernichtet. Dies gilt gleichermassen für Papierakten, wie auch für elektronische Dossiers.

Unter Beachtung massgeblicher Gesetze können ausgewählte Unterlagen dem staatlichen Archiv zu historischen Zwecken zur Verfügung gestellt werden.

Schulpsychologen/innen sind verpflichtet Akten sorgfältig und zurückhaltend zu führen.

### Einsichtnahme

Es besteht ein Einsichtsrecht in schulpsychologische Akten für Kinder/Jugendliche und ihre Eltern. Andern Personen steht das Einsichtsrecht nur in bestimmten, begründeten Fällen zu. Es werden die offiziellen Akten zur Einsicht vorgelegt (wie z.B. Testresultate, Protokolle von Gesprächen, Berichte). Es werden keine Handnotizen zum eigenen Gebrauch vorgelegt.

Kopien werden davon in der Regel nicht ausgehändigt.

Es kann vorkommen, dass bestimmte Stellen vor der Einsichtnahme geschwärzt werden müssen.

Auf Wunsch werden unrichtige oder unzutreffende Informationen geändert.

### Berichterstattung und Gutachten

Es gehört zum Grundauftrag von Schulpsychologischen Diensten über Untersuchungen und Interventionen zu berichten, wenn die Schulbehörde über Anträge zu befinden hat.

Wenn keine Anträge zu stellen sind, schreibt der SPD auch keine Berichte. Ausnahmsweise können Berichte auch zu anderen Zwecken erstellt werden. Der SPD schreibt in der Regel die Berichte erst nach einem Gespräch mit den Eltern und der Lehrperson.

Die Berichte werden an einen kleinstmöglichen Adressatenkreis geschickt. In der Regel besteht dieser aus: Schulbehörde, Eltern, Lehrperson/Schulleitung.

Auf Wunsch oder wo nötig, kann dieser Adressatenkreis im Einzelfall ausgeweitet werden.

Berichte werden in allgemeinverständlicher Sprache und so knapp wie möglich gehalten.

Auf Wunsch werden Berichte auch an Eltern ohne Sorgerecht abgegeben.

Die Berichte sind gekennzeichnet mit einem Vertraulichkeits- und Gültigkeitsvermerk. Berichte dürfen nicht zur Weitergabe kopiert werden. Berichte dürfen nur an den erwähnten Adressatenkreis abgegeben werden.

### Schweigepflichtentbindung

Eine Schweigepflichtentbindung für den qualifizierten Datenaustausch wird stillschweigend vorausgesetzt, wo dies zum gesetzlichen Auftrag der Schulpsychologie gehört.

Wenn wir besondere Auskünfte einholen möchten (Fachstelle, Kinderarzt, etc.), bitten wir die Eltern um ihr Einverständnis. In besonderen Fällen kann auch den Eltern eine Schweigepflichtentbindung vorgelegt werden. Diese enthält Zweck, Gültigkeitsdauer und Personen/Institutionen, welche durch diese unterschriebene Erklärung zur Zusammenarbeit eingeladen werden (siehe Beispiel im Anhang).

### Supervision, Intervision

Beide für die Arbeit wichtigen Beratungsformen werden im vertraulichen Rahmen abgehalten. Die volle Erkenntlichkeit von Personen wird nur preisgegeben, sofern nötig.

## Aktenführung

Die Aktenführung dient der Dokumentation und Nachvollziehbarkeit des Vorgehens. Wir erfassen und bearbeiten nur Daten, insofern diese für die Erledigung unseres Auftrags nötig und zweckdienlich sind.

Wir erfassen schriftliche Handakten und elektronische Akten.

Es besteht eine Sorgfaltspflicht zur Aktenführung.

## Elternrechte

Eltern haben das Recht darauf, zur Wahrung ihrer Intimsphäre einen psychodiagnostischen Untersuch zu verweigern. Allerdings wird damit der Schule nicht davon befreit, nötige Massnahmen zu ergreifen. Diese erfolgen gegebenenfalls dann ohne neutrale Aussensicht und Beurteilung sowie Unterstützung, bzw. da diese abgelehnt wurde.

Die Schulbehörde kann jedoch einen Untersuch auch gegen den Willen der Eltern in einer anfechtbaren Verfügung verlangen.

Eltern müssen durch Lehrpersonen über eine Anmeldung zur Schulpsychologischen Beratung informiert werden. In der Regel ist die Zusammenarbeit effektiver, wenn ein explizites Einverständnis erzielt wird.

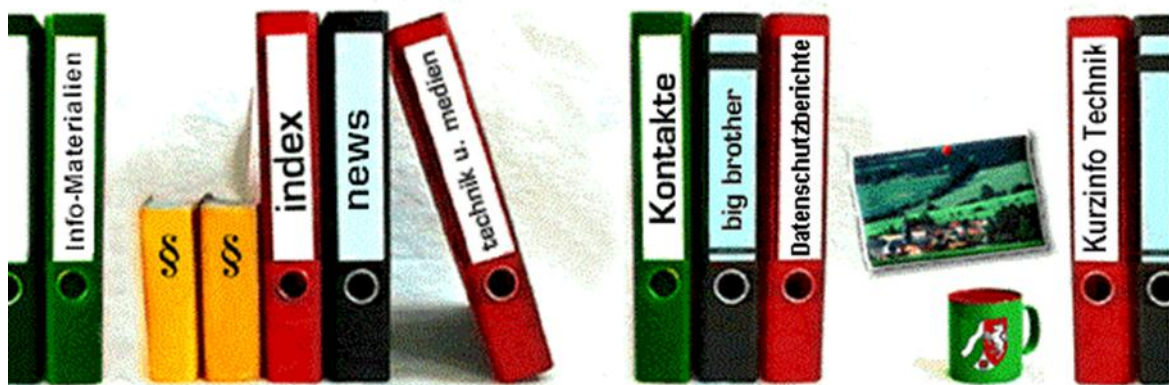
Das Recht zur Verweigerung eines psychodiagnostischen Untersuch erstreckt sich jedoch nicht auf den sonstigen Beizug des Schulpsychologischen Dienstes seitens der Schule und die Zusammenarbeit mit diesem.

Gegen Verfügungen des Schulrats haben Eltern ein Rekursrecht, jedoch nicht gegen die unabhängige Beurteilung seitens der Schulpsychologie welche in schulpsychologischen Berichten dargelegt wird.

## Aussagen vor Gericht

Ein/e Schulpsychologe/in kann von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht bei einer gerichtlichen Vorladung Gebrauch machen.

Sollte sie berechnigte Gründe haben, eine Aussage zu machen, muss sie sich vorher von ihrem Vorgesetzten vom Amtsgeheimnis entbinden lassen.



Anhang 1:

## Entbindung von der Schweigepflicht

....., geb. ....  
(Name des Kindes / des/der Jugendlichen)

.....  
(Wohnadresse des Kindes / des/der Jugendlichen)

.....  
(Name der Eltern / Erziehungsberechtigten / gesetzlicher Vertretung)

.....  
(Wohnadresse der Eltern / Erziehungsberechtigten / gesetzlicher Vertretung)

.....  
.....  
.....

von der Schweigepflicht gegenüber

- 1.....
- 2.....
- 3.....
- 4.....
- 5.....

betreffend .....

für die Dauer .....

Die Entbindung von der Schweigepflicht kann von den Eltern / Erziehungsberechtigten / gesetzlichen Vertretung des Kindes / Jugendlichen jederzeit widerrufen werden.  
Unter Wahrung des Amtsgeheimnisses tauschen die aufgeführten Personen Informationen mit den Eltern und untereinander aus, soweit sie für die Beschulung, allfällige Behandlung, entsprechende Massnahmen sowie für die Förderung des Kindes/Jugendlichen von Bedeutung sind.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift der Eltern / Erziehungsberechtigten / gesetzlichen Vertretung)